

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0205/2019/IV**

Datum:  
20.11.2019

Federführung:  
Dezernat V, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

**Darstellung der Kostendeckungsgrade der  
gebührenrechnenden Einrichtungen und anderer  
städtischer Einrichtungen auf Gebührenbescheiden,  
Eintrittskarten et cetera**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Informationen zu den Möglichkeiten einer Darstellung der Kostendeckungsgrade der gebührenrechnenden Einrichtungen und anderer städtischer Einrichtungen auf Gebührenbescheiden, Eintrittskarten, et cetera zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• entfällt	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Für was, in welchem Umfang und auf welcher rechtlichen Grundlage die einzelnen Ämter Gebühren und Entgelte erheben, stellt sich sehr unterschiedlich dar. Dies wirkt sich auch auf die Möglichkeiten zur Darstellung von Kostendeckungsgraden auf Gebührenbescheiden, Eintrittskarten, et cetera aus.

## **Begründung:**

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2019/2020 hat der Gemeinderat auf Basis eines Änderungsantrags auch folgende neue Maßnahme beschlossen, die in den Teilhaushalt des Kämmereiamts bei Produktgruppe 11.12 (Steuerungsunterstützung/Controlling), unter Ziel 2 (Die Transparenz erhöhen und die Vergleichbarkeit verbessern) als Maßnahme 2 aufgenommen wurde:

„Darstellung der Kostendeckungsgrade der gebührenrechnenden Einrichtungen und anderer städtischer Einrichtungen auf Gebührenbescheiden, Eintrittskarten etc.“

Begründet wurde der Antrag auf Aufnahme dieser Maßnahme in den Haushalt wie folgt:

„Der Anteil der öffentlichen Hand an der Finanzierung öffentlicher Einrichtungen ist den Bürgern häufig nicht bewusst. Dies erschwert seine Einschätzung der Aufgaben und Ausgaben der Stadt, aber auch die Diskussion um Gebührenanpassungen.“

Auf dieser Basis haben wir alle Ämter um Informationen darüber gebeten, ob und in welcher Weise die Gebühren- und Entgeltzahler/-innen über die Kostendeckungsgrade informiert werden könnten.

Die Rückmeldungen haben wir in strukturierter Form in Anlage 01 zusammengestellt. Dabei haben wir eine Einteilung in folgende Kategorien vorgenommen:

### **A – Ämter, die keine Gebühren oder Entgelte erheben**

### **B – Ämter, die nur in sehr geringem Umfang und in vergleichsweise wenigen Fällen Gebühren oder Entgelte erheben (Erträge bis rund 10000 € / Jahr)**

Hierbei handelt es sich oftmals um kleine Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung (zum Beispiel Beglaubigungen, Ersatz für Hundesteuermarken), die auch bar beglichen werden können. Die Angabe von Kostendeckungsgraden ist hier entweder nicht möglich oder kann im Hinblick auf die Kosten-Nutzen-Relation nicht empfohlen werden.

### **C – Ämter, die in kleinem Umfang Gebühren oder Entgelte erheben (Erträge bis rund 50000 € / Jahr)**

Hierbei handelt es sich in der Regel nicht um Benutzungs- sondern um Verwaltungsgebühren auf zum Teil gesetzlicher Grundlage mit keinem beziehungsweise geringem Kalkulationsspielraum. Nähere Informationen, warum in diesen Fällen die Darstellung von Kostendeckungsgraden nicht empfohlen wird, finden sich in der Anlage.

### **D – Ämter, die in größerem Umfang vor allem Verwaltungsgebühren erheben, bei denen aber aus unterschiedlichen Gründen die Abbildung von Kostendeckungsgraden nicht möglich ist oder nicht als sinnvoll erachtet wird**

Hierbei handelt es sich vielfach um Ämter, die in großem Umfang die „typischen“ Verwaltungsgebühren erheben (Bürger- und Ordnungsamt, Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Vermessungsamt, Amt für Verkehrsmanagement, Standesamt). Nähere Informationen, warum in diesen Fällen auf die Darstellung von Kostendeckungsgraden verzichtet werden sollte, finden sich in der Anlage.

**E – Ämter, die in größerem Umfang vor allem Benutzungsgebühren oder Entgelte erheben, bei denen aber aus unterschiedlichen Gründen die Abbildung von Kostendeckungsgraden nicht möglich ist oder nicht als sinnvoll erachtet wird**

Hierbei handelt es sich überwiegend um Benutzungsgebühren für Leistungen, bei deren Inanspruchnahme die Wahlfreiheit stark eingeschränkt ist (zum Beispiel Feuerwehr, Abfallwirtschaft, Gehwegreinigung, Friedhöfe). Nähere Informationen, warum in diesen Fällen auf die Darstellung von Kostendeckungsgraden verzichtet werden sollte, finden sich in der Anlage.

**F – Ämter, bei denen die Darstellung von Kostendeckungsgraden möglich ist**

Hierbei handelt es sich überwiegend um Benutzungsgebühren oder Entgelte für Leistungen, deren Inanspruchnahme freiwillig ist (Kurpfälzisches Museum Stadtbücherei, Musik- und Singschule, Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Betreuung und Mittagstisch an Schulen, Fach- und Meisterschulen).

**Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -  
(Codierung) berührt: Ziel/e:  
QU 3 + Bürgerbeteiligung und Dialogkultur fördern  
Begründung:  
Informationen über Kostendeckungsgrade verschaffen Transparenz, in wie weit die Gebühr / das Entgelt einer Leistung zu deren Finanzierung beiträgt und wie hoch die „Subventionen“ durch öffentliche Haushalte sind.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet  
Hans-Jürgen Heiß

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Darstellung der Kostendeckungsgrade der gebührenrechnenden Einrichtungen und anderer städtischer Einrichtungen auf Gebührenbescheiden, Eintrittskarten, et cetera